



GEMEINDE BAIERBRUNN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE KONSTITUIERENDE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 12.05.2026
Beginn: 19:03 Uhr
Ende: 23:14 Uhr
Ort: im Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Ott, Patrick

Mitglieder des Gemeinderates

Conenenberg, Alexandra, Prof. Dr.
Gerb, Robert
Harfich, Uwe
Keller, Sandra
Ketterl, Michael
Kuhn, Ursula
Maiwald, Felix
Martín Martín, Vidal
Nath, Ravindra
Ringlstetter, Barbara
Wehr, Birgit, Dr.
Willenbrock, Ruth
Zühlcke, Christoph
Zwiefelhofer, Christine

Schriftführer

Rudolph, Matteo

Verwaltung

Djemaili, Jasin
Schmid, Claudia

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Franke, Hubert
Kaldenbach, Christian

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Eröffnung der konstituierenden Sitzung
Vorlage: GL/001/2026
2. Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
Vorlage: GL/002/2026
3. Dringlichkeitsantrag aller im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen:
Beauftragung eines Fachanwalts zur Prüfung und ggf. Anfechtung einer möglichen
Aufhebungsentscheidung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl vom 08.03.2026
Vorlage: GL/027/2026
4. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister*innen
Vorlage: GL/003/2026
5. Wahl der weiteren Bürgermeister*innen
Vorlage: GL/004/2026
6. Wahl des zweiten Bürgermeisters/ der zweiten Bürgermeisterin
Vorlage: GL/005/2026
7. Wahl des dritten Bürgermeisters/ der dritten Bürgermeisterin
Vorlage: GL/006/2026
8. Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen
Vorlage: GL/007/2026
9. Festlegung der weiteren Stellvertretung
Vorlage: GL/008/2026
10. Bestellung der Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen zu Eheschließungsstandesbeamten/ zu
Eheschließungsbeamtinnen
Vorlage: GL/009/2026
11. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
bzw. Weitergeltung der bisherigen Satzung
Vorlage: GL/010/2026
12. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat Baierbrunn bzw. Beschluss über die
Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung
Vorlage: GL/011/2026
13. Bekanntgabe der Fraktionen (Fraktionsgemeinschaften) und deren Vorsitzende
Vorlage: GL/012/2026
14. Bildung von Ausschüssen: Bestellung der Mitglieder und der Vertreter/ Vertreterinnen
Vorlage: GL/013/2026
15. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
Vorlage: GL/014/2026
16. Bestellung des/ der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden und eines Stellvertreters/
einer Stellvertreterin nach Art. 103 Abs. 2 GO
Vorlage: GL/015/2026
17. Bestellung von Referenten/ Referentinnen
Vorlage: GL/016/2026
18. Vertreter/ Vertreterin der Mitgliederversammlung des Vereins zur Sicherstellung überörtlicher
Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V.
Vorlage: GL/018/2026

- 19.** Vertreter/ Vertreterin im Kuratorium Jugendtreff Postwaggon
Vorlage: GL/019/2026
- 20.** Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Baierbrunn
(Wasserabgabesatzung - WAS) - Erlass der 2. Änderung
Vorlage: GL/022/2026
- 21.** Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Baierbrunn
(Entwässerungssatzung - EWS/Schmutzwasserbeseitigung) - Erlass der 3. Änderung
Vorlage: GL/023/2026
- 22.** Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 21.04.2026
Vorlage: Sek/001/2026

Der Vorsitzende eröffnet um 19:03 Uhr die öffentliche Konstituierende Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Es liegt der folgende Dringlichkeitsantrag vor: „Dringlichkeitsantrag (alle Parteien und Wählergruppen): Beauftragung eines Fachanwalts zur Prüfung und ggf. Anfechtung einer möglichen Aufhebungsentscheidung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl vom 08.03.2026“

Die Dringlichkeit ist in tatsächlicher und objektiver Hinsicht gegeben, weil das laufende Anhörungsverfahren in der Sache eine gemeindliche Stellungnahme erfordert, die noch vor der nächsten regulären Gemeinderatssitzung erfolgen muss.

Antrag 1. BGM Ott: Die Dringlichkeit wird bestätigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

Antrag GRM Nath: Der TOP „Dringlichkeitsantrag (alle Parteien und Wählergruppen): Beauftragung eines Fachanwalts zur Prüfung und ggf. Anfechtung einer möglichen Aufhebungsentscheidung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl vom 08.03.2026“ wird als neuer TOP 3 eingebracht. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend nach hinten.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Begrüßung und Eröffnung der konstituierenden Sitzung

Mitteilung:

Der Erste Bürgermeister Patrick Ott begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Gäste, äußert seine Hoffnung auf eine gute, sachliche und konstruktive Zusammenarbeit in den kommenden sechs Jahren und erklärt kurz den Ablauf der konstituierenden Sitzung.

Zur Kenntnis genommen

2 Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Mitteilung:

Die erstmals gewählten Gemeinderatsmitglieder sind nach Art. 31 Abs. 4 Bayerische Gemeindeordnung (GO) in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden (Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO). Den Eid nimmt der Erste Bürgermeister ab (Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO).

Die Wahl als Gemeinderatsmitglied gilt als angenommen, wenn der Gewählte nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift abgelehnt hat (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG).

Bis auf ein gewähltes Gemeinderatsmitglied hat keines der gewählten Gemeinderatsmitglieder das Amt abgelehnt. Für das Gemeinderatsmitglied, welches das Amt abgelehnt hat, ist Herr Hubert Franke als Listennachfolger der BfB nachgerückt.

Danach sind als neu gewählte Gemeinderatsmitglieder zu vereidigen:

- Michael Ketterl
- Prof. Dr. Alexandra Coenenberg
- Dr. Birgit Wehr
- Vidal Martín Martín
- Barbara Ringlstetter
- Hubert Franke (Zur Sitzung nicht anwesend, wird in der nächsten Gemeinderatssitzung vereidigt.)

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden (Art 31 Abs. 4 Satz 3 GO). Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 31 Abs. 4 Satz 4 GO).

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, (so wahr mir Gott helfe).“

Die Gelöbnisformel lautet:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich gelobe, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich gelobe, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, (so wahr mir Gott helfe).“

Die o. g. Damen und Herren wurden gebeten vorzutreten um den Eid bzw. das Gelöbnis zu leisten, welches/r ihnen durch den Ersten Bürgermeister Patrick Ott feierlich abgenommen wird.

Zur Kenntnis genommen

3 Dringlichkeitsantrag aller im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen: Beauftragung eines Fachanwalts zur Prüfung und ggf. Anfechtung einer möglichen Aufhebungsentscheidung des Wahlergebnisses der Kommunalwahl vom 08.03.2026

Sachverhalt:

**EILANTRAG FÜR DIE KONSTITUIERENDE SITZUNG DES GEMEINDERATS
BAIERBRUNN AM 12.05.2026**

Betreff: Beauftragung eines Fachanwalts zur Prüfung und ggf. Anfechtung eines möglichen Aufhebungsbescheids zum Wahlergebnis

Dringlichkeit

Der Antrag ist als Eilantrag zu behandeln, da kurzfristig mit einem Aufhebungsbescheid des Landratsamts zu rechnen ist und etwaige Rechtsmittel

fristgebunden sind. Eine Verzögerung würde die Handlungsfähigkeit der Gemeinde erheblich beeinträchtigen und könnte zu nicht mehr korrigierbaren Nachteilen führen.

Begründung

Im Rahmen einer Routineprüfung des Wahlergebnisses hat das Landratsamt München Formfehler bei der Ladung zur Aufstellungsversammlung der Bürger für Baierbrunn (BfB) festgestellt und beabsichtigt nach aktuellem Kenntnisstand, das Wahlergebnis aufzuheben. Eine Aufhebung hätte erhebliche Konsequenzen:

- Auflösung des neu gewählten Gemeinderats
- interimistische Führung der Gemeinde ohne Gemeinderat
- Durchführung einer Wiederholungswahl

Nach derzeitigem Kenntnisstand könnte die BfB an einer Wiederholungswahl nicht teilnehmen. Dies hätte zur Folge, dass eine der größten gewählten Gruppierungen von der Wahl ausgeschlossen wäre. Erst bei späteren Neuwahlen nach Fristablauf könnte sich die BfB wieder ordnungsgemäß aufstellen lassen.

Aus Sicht der Antragsteller steht der festgestellte Formfehler in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl oder dem tatsächlichen Wahlergebnis. Eine vollständige Aufhebung der Wahl erscheint daher unverhältnismäßig.

Unabhängig davon hat die FDP Baierbrunn eine Wahlanfechtung eingereicht, die sich ausschließlich auf die Neubewertung eines einzelnen Stimmzettels bezieht.

Dieses Verfahren ist vom Vorgehen des Landratsamts zu trennen und weiterhin anhängig.

Vor diesem Hintergrund ist es im Interesse der Gemeinde Baierbrunn, zeitnah eine rechtssichere Bewertung der Situation zu erhalten, die Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu sichern und eine Wiederholungswahl nach Möglichkeit zu vermeiden. Durch die Beauftragung eines Fachanwalts soll eine unabhängige rechtliche Bewertung eingeholt und – sofern rechtlich geboten – ein Vorgehen gegen einen Aufhebungsbescheid vorbereitet werden. Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu sichern und das bestehende Wahlergebnis zu erhalten bzw. eine Wiederholungswahl nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollte dennoch eine Wiederholungswahl erforderlich werden, wird angestrebt, eine Lösung zu erreichen, die die erneute Beteiligung aller politischen Kräfte im Rahmen einer Neuwahl ermöglicht.

Beschlussantrag:

1. Die Gemeinde Baierbrunn beauftragt unverzüglich einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht.
2. Der Fachanwalt wird beauftragt, frühzeitig in Kontakt mit dem Landratsamt München zu treten, um einen möglichen Aufhebungserlass zu vermeiden. Sofern erforderlich, sind darüber hinaus geeignete rechtliche Schritte gegen einen etwaigen Aufhebungserlass einzuleiten.
3. Ziel der Beauftragung ist die Aufrechterhaltung des bestehenden Wahlergebnisses und die Vermeidung einer Wiederholungswahl, vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidung über die beantragte Neubewertung eines einzelnen Stimmzettels.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

4 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister*innen

Sachverhalt:

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen, oder wenn er es für erforderlich hält, zwei weitere Bürgermeister.

D. h., ein zweiter Bürgermeister muss, ein dritter Bürgermeister kann gewählt werden.

Es ist nicht zulässig, zwei „gleichberechtigte“ weitere Bürgermeister zu wählen sowie die Wahl eines vierten Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte (Art. 35 Abs.- 1 Satz 2 GO).

Die Amtszeit der bisherigen stellvertretenden Bürgermeister endete mit Ablauf der Wahlzeit als Gemeinderatsmitglied zum 30.04.2020 (Art. 23 Abs. 1 GLKrWG).

Bevor der Gemeinderat zur Wahl weiterer Bürgermeister schreitet, muss er durch Mehrheitsbeschluss (Art. 51 Abs. 1 GO) bestimmen, ob ein oder zwei weitere Bürgermeister gewählt werden sollen und in welcher Reihenfolge die Wahlen stattfinden sollen (Argument aus Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).

Beschluss:

1. Der Gemeinderat Baierbrunn beschließt neben einem zweiten Bürgermeister auch einen dritten Bürgermeister zu wählen.
2. Die Wahl der weiteren Bürgermeister erfolgt nach der Reihenfolge der Stellvertreter. D. h., zunächst die Wahl des zweiten Bürgermeisters, im Anschluss die Wahl des dritten Bürgermeisters.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

5 Wahl der weiteren Bürgermeister*innen

Mitteilung:

Unter dem vorherigen TOP hat der Gemeinderat beschlossen einen bzw. zwei weitere Bürgermeister zu wählen. Nach Art. 35 Abs. 2 GO sind zum weiteren Bürgermeister die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister gem. Art. 39 GLKrWG erfüllen (u. a. Deutscher i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG).

Für die Wahl der weiteren Bürgermeister gilt Art. 51 Abs. 3 GO.

Art. 51 Abs. 3 GO bestimmt das Wahlverfahren wie folgt:

„Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmfähig ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los“

Es ist ein Wahlausschuss zu bilden.

Folgende Personen werden vorgeschlagen:

- als Vorsitzender Erster Bürgermeister Patrick Ott
- als Beisitzer* Geschäftsleiter Matteo Rudolph
- als Beisitzerin Verwaltungsmitarbeiterin Claudia Schmid

Es bestehen keine Einwände.

Zur Kenntnis genommen

6 Wahl des zweiten Bürgermeisters/ der zweiten Bürgermeisterin

Mitteilung:

Aus dem Gemeinderat werden folgende Wahlvorschläge für den zweiten Bürgermeister unterbreitet:

- Gemeinderatsmitglied **Sandra Keller**
- Gemeinderatsmitglied **Christine Zwiefelhofer**

Für die Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Die Ausgabe wird in einem Wählerverzeichnis vermerkt. Die Stimmzettel enthalten die Namen aller 16 Gemeinderatsmitglieder und sind für die verschiedenen Wahlgänge von unterschiedlicher Farbe.

- Wahl zum zweiten Bürgermeister: grün

Es wird darauf hingewiesen, dass auf jedem Stimmzettel nur **ein Name** angekreuzt werden darf, da ansonsten die Stimmabgabe ungültig ist. Für die Stimmabgabe stehen Wahlkabinen zur Verfügung.

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden zusammengefasst in die Wahlurne geworfen. Jede Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

1. Wahlgang

Aufgrund der Eintragungen im Wählerverzeichnis wird vom Wahlausschuss-Vorsitzenden daraufhin festgestellt, dass von 16 Gemeinderatsmitgliedern zzgl. Vorsitzendem bei der Wahl 15 Personen anwesend waren und 15 Mitglieder des Gemeinderates (einschließlich Vorsitzendem) ihre Stimme abgegeben haben.

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet. Die Stimmzettel werden ungeöffnet gezählt. Es wird festgestellt, dass 15 Stimmzettel abgegeben worden sind und diese Zahl mit den Abstimmungsvermerken übereinstimmt.

Die Stimmzettel werden durch den Vorsitzenden einzeln geöffnet und die abgegebene Stimme vorgelesen. Die Stimmen werden von den Beisitzern in Zähllisten vermerkt.

Die Auszählung ergibt folgendes Bild:

- abgegebene Stimmzettel: 15
- davon ungültig: 0
- gültige Stimmzettel: 15

Von den abgegebenen gültigen Stimmen zur Wahl des 2. Bürgermeisters entfielen auf

- Gemeinderatsmitglied Sandra Keller – 7 Stimmen
- Gemeinderatsmitglied Christine Zwiefelhofer – 7 Stimmen
- Gemeinderatsmitglied Ravindra Nath – 1 Stimme

Das Ergebnis wird durch den Vorsitzenden verkündet. Dabei wird festgestellt, dass kein Gemeinderatsmitglied mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt wurde.

Darüber hinaus enthielt der Stimmzettelvordruck eine fehlerhafte Namensangabe.

Die Wahl wird somit wiederholt.

2. Wahlgang

Aufgrund der Eintragungen im Wählerverzeichnis wird vom Wahlausschuss-Vorsitzenden daraufhin festgestellt, dass von 16 Gemeinderatsmitgliedern zzgl. Vorsitzendem bei der Wahl 15 Personen anwesend waren und 15 Mitglieder des Gemeinderates (einschließlich Vorsitzendem) ihre Stimme abgegeben haben.

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet. Die Stimmzettel werden ungeöffnet gezählt. Es wird festgestellt, dass 15 Stimmzettel abgegeben worden sind und diese Zahl mit den Abstimmungsvermerken übereinstimmt.

Die Stimmzettel werden durch den Vorsitzenden einzeln geöffnet und die abgegebene Stimme vorgelesen. Die Stimmen werden von den Beisitzern in Zähllisten vermerkt.

Die Auszählung ergibt folgendes Bild:

- abgegebene Stimmzettel: 15
- davon ungültig: 0
- gültige Stimmzettel: 15

Von den abgegebenen gültigen Stimmen zur Wahl des 2. Bürgermeisters entfielen auf

- Gemeinderatsmitglied Sandra Keller – 9 Stimmen
- Gemeinderatsmitglied Christine Zwiefelhofer – 6 Stimmen

Das Ergebnis wird durch den Vorsitzenden verkündet. Dabei wird festgestellt, dass das Gemeinderatsmitglied Frau Sandra Keller mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zur zweiten Bürgermeisterin gewählt wurde.

Die Gewählte wird vom Vorsitzenden gefragt, ob sie die Wahl zur zweiten Bürgermeisterin annimmt.

Das gewählte Gemeinderatsmitglied Sandra Keller bedankt sich für die Wahl und erklärte die Annahme der Wahl.

Zur Kenntnis genommen

7 Wahl des dritten Bürgermeisters/ der dritten Bürgermeisterin

Mitteilung:

Von Seiten der Gemeinderatsmitglieder werden folgende Wahlvorschläge für den dritten Bürgermeister unterbreitet:

- Gemeinderatsmitglied **Ravindra Nath**
- Gemeinderatsmitglied **Felix Maiwald**

Für die Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Die Ausgabe wird in einem Wählerverzeichnis vermerkt. Die Stimmzettel enthalten die Namen aller 16 Gemeinderatsmitglieder und sind für die verschiedenen Wahlgänge von unterschiedlicher Farbe.

- Wahl zum dritten Bürgermeister: hellblau

Es wird darauf hingewiesen, dass auf jedem Stimmzettel nur **ein Name** angekreuzt werden darf, da ansonsten die Stimmabgabe ungültig ist. Für die Stimmabgabe stehen Wahlkabinen zur Verfügung.

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden zusammengefasst in die Wahlurne geworfen. Jede Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

1. Wahlgang

Aufgrund der Eintragungen im Wählerverzeichnis wird vom Wahlausschuss- Vorsitzenden daraufhin festgestellt, dass von 16 Gemeinderatsmitgliedern zzgl. Vorsitzendem bei der Wahl 15 Personen anwesend sind und 15 Mitglieder des Gemeinderates (einschließlich Vorsitzendem) ihre Stimme abgegeben haben.

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet. Die Stimmzettel werden ungeöffnet gezählt. Es wird festgestellt, dass 15 Stimmzettel abgegeben worden sind und diese Zahl mit den Abstimmungsvermerken übereinstimmt.

Die Stimmzettel werden durch den Vorsitzenden einzeln geöffnet und die abgegebene Stimme vorgelesen. Die Stimmen werden von den Beisitzern in Zähllisten vermerkt.

Die Auszählung ergibt folgendes Bild:

- abgegebene Stimmzettel: 15
- davon ungültig: 0
- gültige Stimmzettel: 15

Von den abgegebenen gültigen Stimmen zur Wahl des dritten Bürgermeisters entfallen auf

- Gemeinderatsmitglied Ravindra Nath – 7 Stimmen
- Gemeinderatsmitglied Felix Maiwald – 7 Stimmen
- Gemeinderatsmitglied Michael Ketterl – 1 Stimme

Das Ergebnis wird durch den Vorsitzenden verkündet. Dabei wird festgestellt, dass kein Gemeinderatsmitglied mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit keiner zum 3. Bürgermeister gewählt ist.

Somit erfolgt eine Stichwahl nach Art. 51 Abs.3 Satz 6 GO zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen.

2. Wahlgang

Aufgrund der Eintragungen im Wählerverzeichnis wird vom Wahlausschuss- Vorsitzenden daraufhin festgestellt, dass von 16 Gemeinderatsmitgliedern zzgl. Vorsitzendem bei der Wahl 15 Personen anwesend sind und 15 Mitglieder des Gemeinderates (einschließlich Vorsitzendem) ihre Stimme abgegeben haben.

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet. Die Stimmzettel werden ungeöffnet gezählt. Es wird festgestellt, dass 15 Stimmzettel abgegeben worden sind und diese Zahl mit den Abstimmungsvermerken übereinstimmt.

Die Stimmzettel werden durch den Vorsitzenden einzeln geöffnet und die abgegebene Stimme vorgelesen. Die Stimmen werden von den Beisitzern in Zähllisten vermerkt.

Die Auszählung ergibt folgendes Bild:

- abgegebene Stimmzettel: 15
- davon ungültig: 0
- gültige Stimmzettel: 15

Von den abgegebenen gültigen Stimmen zur Wahl des dritten Bürgermeisters entfallen auf

- Gemeinderatsmitglied Ravindra Nath – 6 Stimmen
- Gemeinderatsmitglied Felix Maiwald – 9 Stimmen

Das Ergebnis wird durch den Vorsitzenden verkündet. Dabei wird festgestellt, dass Gemeinderatsmitglied Felix Maiwald mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum 3. Bürgermeister gewählt ist.

Der Gewählte wird vom Vorsitzenden gefragt, ob er die Wahl zum dritten Bürgermeister annimmt. Das gewählte Gemeinderatsmitglied Herr Felix Maiwald bedankt sich für die Wahl und erklärt die Annahme der Wahl.

Zur Kenntnis genommen

8 Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen

Mitteilung:

Die weiteren Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen sind kommunale Wahlbeamte nach Art. 35 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG). Der Diensteid ist daher nach Art. 27 KWBG zu leisten, wobei auch hier die Möglichkeit besteht an Stelle eines Eides ein Gelöbnis zu leisten.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, (so wahr mir Gott helfe).“

Die Gelöbnisformel lautet:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, (so wahr mir Gott helfe).“

Die beiden weiteren Bürgermeister*innen Frau Sandra Keller (Zweite Bürgermeisterin) sowie Herr Felix Maiwald (Dritter Bürgermeister) entschieden sich für die Eidesformel und der Diensteid wurde vom Vorsitzenden nach Art. 27 Abs. 1 KWBG abgenommen.

Zur Kenntnis genommen

9 Festlegung der weiteren Stellvertretung

Sachverhalt:

In den vorangegangenen Amtsperioden wurde für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister Gemeinderatsmitglieder als weitere Stellvertreter bestimmt (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats (nicht Beschlusswahl nach Art. 51 Abs. 3 GO) und damit in offener Abstimmung (Art. 51 Abs. 1 GO).

Zur Bestimmung weiterer Stellvertreter ist der Gemeinderat nicht verpflichtet. Es ist jedoch eine sinnvolle Regelung, da die Gemeinde, im Falle der Verhinderung aller Bürgermeister und bei Nichtbestimmung weiterer Stellvertreter somit keinen Vertreter i. S. d. Art. 38 Abs. 1 GO hätte. Unter Umständen könnte die Gemeinde dadurch handlungsunfähig werden. Die bisher geltende Geschäftsordnung des Gemeinderates sieht eine solche Stellvertretung in § 17 Abs. 2 GeschO-GR vor.

Beschluss:

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das Gemeinderatsmitglied mit den jeweils meisten Stimmen bei der Gemeinderatswahl als weiteren Stellvertreter.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

10 Bestellung der Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen zu Eheschließungsstandesbeamten/ zu Eheschließungsbeamtinnen

Mitteilung:

Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG):

§ 2 Abs. 3 (Eignung zum Standesbeamten):

(3) 1 Gemeinden können ihre Bürgermeister und Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungs Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. 2 Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Ehe register und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstands urkunden auszustellen sowie Namens erklarungen an lasslich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschluss erklarungen zu beglaubigen oder zu beurkunden. 3 Die bestellten Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Gemaß der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes konnen die Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen zum Standesbeamten bestellt werden, sofern der Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen beschrankt wird.

Die Durchfuhrung der Eheschließung erfordert einen entsprechenden Lehrgang durch eine berechtigte Ausbildungseinrichtung.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird als Eheschließungsstandesbeamter bestatigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

11 Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des ortlichen Gemeindeverfassungsrechts bzw. Weitergeltung der bisherigen Satzung

Sachverhalt:

Zur Regelung ihrer Angelegenheiten, wie Anzahl und Zusammensetzung der Ausschusse, Festsetzung der Entschadigungen etc., konnen Gemeinden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung hierfur Satzungen erlassen (=Satzung zur Regelung von Fragen des ortlichen Gemeindeverfassungsrechts).

Hierfur wurde das neue Muster des Gemeindetages auf die Bestimmungen Baierbrunn angepasst.

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sieht folgende Eckpunkte vor:

- Zusammensetzung des Gemeinderates:
Berufsmäßiger erster Bürgermeister und 16 Gemeinderatsmitglieder
- Erster Bürgermeister: Beamter auf Zeit
- Weitere Bürgermeister: Ehrenbeamte
- Anzahl der Ausschussmitglieder: Rechnungsprüfungsausschuss
5 Gemeinderatsmitglieder inkl. Vorsitzender

- Aufwandsentschädigungen:
 - a. Sitzungsgeld: 40,00 Euro
 - b. Fraktionsgeld: 25,00 Euro (pauschal)
 - c. Aufwandsentschädigung für Referenten: 100,00 Euro monatlich (pauschal)
 - d. Verdienstaufschlag für Arbeitnehmer und
Selbstständige (einschl. freie Berufe) 30,00 Euro pauschal (=Höhe Sitzungsgeld)

Neu ist ein Entschädigungsanspruch für Kinderbetreuungskosten.

Beschluss:

Änderungsantrag 1. BGM Ott: Die Beträge in § 3 Abs. 2 werden um 20 % erhöht und auf glatte Beträge nach fünfer Schritten aufgerundet.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 11 Nein 4 Anwesend 15

Änderungsantrag GRM Kuhn: Der Fraktionspauschbetrag wird auf 35 € erhöht.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 10 Nein 5 Anwesend 15

Änderungsantrag GRM Harfich: Es ist ein weiterer Entschädigungstatbestand für weitere durch Gemeinde geladene Termine (z. B. Vorbesprechungen, Arbeitskreise) in Höhe des Sitzungsgeldes zu zahlen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 9 Nein 6 Anwesend 15

Antrag GRM Zweifelhofer: Die Verwaltung wird beauftragt einen vorberatenden Bauausschuss mit sieben Mitgliedern in einer künftigen Änderungssatzung zur Gemeindeverfassungsrechtssatzung aufzunehmen.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 3 Nein 12 Anwesend 15

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorliegenden Fassung einschließlich redaktioneller Änderungen unter Berücksichtigung der vorgenannten beschlossenen Änderungen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 12 Nein 3 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

12 Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat Baierbrunn bzw. Beschluss über die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Nach Art. 45 Abs. 1 GO muss sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung geben, die bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode gilt. Sie muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderates und seiner Ausschüsse enthalten (Art. 45 Abs. 2 GO).

Die bisher geltende Geschäftsordnung des Gemeinderates verlor mit Ablauf der vorherigen Amtsperiode des Gemeinderates zum 30.04.2026 ihre Gültigkeit.

Diese Geschäftsordnung basierte auf dem Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages, der ein solches auf der Grundlage der ehemaligen amtlichen Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Innenministeriums, seit der Wahlperiode 2002-2008 konzeptionell fortentwickelt und für die Wahlperiode 2026-2032 wieder ein aktualisiertes Muster zur Verfügung gestellt hat.

Die gewählten Gemeinderatsmitglieder hatten bis zum 30.04.2026 die Gelegenheit sich zu Anpassungswünschen zur Geschäftsordnung zu äußern. Diese Gelegenheit haben die Grünen und die FDP wahrgenommen.

Es besetzt allerdings auch noch in der Sitzung die Möglichkeit Änderungsanträge zu stellen.

Der beiliegende Entwurf beruht auf den bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung in der Fassung von 2025, ergänzt durch die Neuerungen aus dem aktuellen Geschäftsordnungsmusters. Weitere Anpassungen sind in rot markiert und werden in der Gemeinderatssitzung im Einzelnen vorgestellt.

Die Anpassungswünsche wurden wie folgt berücksichtigt:

E-Mail von GRM Kuhn für die GRÜNEN

1) Gemeinderatssitzungstermine auf Donnerstag verlegen

Die Anpassung wird durch die Verwaltung ausdrücklich gewünscht und übernommen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der bisherige Sitzungstag am Dienstag unpraktikabel ist, weil die Nacharbeiten auf den offenen Behördentag Mittwoch fallen. Durch die Verschiebung auf Donnerstag fällt die Sitzung auf einen Schließtag und die Nacharbeiten auf den ruhigeren Freitag.

2) Bereitstellungen der Unterlagen

„Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind vollständig zur Verfügung zu stellen. Die Frist dafür beträgt 5 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Dies muss jedoch schriftlich begründet werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Unterlagen werden bei der Frist nicht mitgerechnet.“

Es wurde der folgende Satz aufgenommen: **4**Beschlussvorlagen sollen mit dem Ladungstag versandt bzw. freigegeben werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegenstehen. **5**Der Gemeinderat hat grundsätzlich das Recht Tagesordnungspunkte, über die unvollständig oder verspätet informiert wurde, ohne Behandlung von der Tagesordnung abzusetzen.

3) nur noch Rechnungsprüfungsausschuss (Pflicht) und sonst keine Ausschüsse mehr. Dafür häufiger, etwa alle drei Wochen Gemeinderatssitzungen.

Die Verwaltung begrüßt die Abschaffung rein vorberatender Ausschüsse. Regelmäßige Gemeinderatssitzung können zu einer durchschnittlichen Reduzierung der Tagesordnung beitragen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in Baierbrunn kein Pfichtausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO). Er wird jedoch auch verwaltungsseitig empfohlen.

4) Redezeitbegrenzung

„Rednerinnen und Redner sprechen vom Platz aus. Sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Die Redezeit pro Beitrag darf maximal 3 Minuten sein.

Eine strenge Redezeitbegrenzung ist möglicherweise kommunalrechtlich unzulässig. Es wird daher folgende Formulierung empfohlen: **Redebeiträge sollen je Gemeinderatsmitglied und Beitrag nicht länger als drei Minuten dauern.**

5) Sitzungen verkürzen

Berichte werden dem Gemeinderat weiterhin schriftlich zur Verfügung gestellt, müssen aber nicht zwangsläufig auch in der Sitzung ausführlich vorgestellt und behandelt werden. Um das öffentliche Interesse der BürgerInnen weiter zu berücksichtigen, sollten sie im RIS oder auf der Homepage veröffentlicht werden. Haben einzelne Gemeinderatsmitglieder Fragen oder Anmerkungen dazu, sollen diese der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden und dann in der nächsten Sitzung vielleicht unter dem Tagesordnungspunkt Fragen an die Verwaltung oder Spontanfragen behandelt werden.

Der Text wurde leicht abgewandelt übernommen.

6) Themen, die Experten interne (Mitarbeiter aus den Bereichen Wasser/Klima und Umwelt/.....) und externe benötigen, sollen am Sitzungsbeginn behandelt werden, um lange Wartezeiten für diese zu verhindern.

Es wurde der folgende Text aufgenommen: **Soweit interne oder externe sachkundige Personen zur Sitzung eingeladen sind, sollen die sie betreffenden Tagesordnungspunkte möglichst zu Beginn der Sitzung stattfinden.**

E-Mail von GRM Nath für die FDP

Keine nicht-beschließende Ausschüsse außer RePrü, sondern alle 3 Wochen Sitzung

Wurde bereits übernommen.

Streaming Gemeinderatssitzungen

Hierzu gibt es keine Standard-Formulierung des Gemeindetages. Diese wäre durch den Antragssteller bitte zu konkretisieren.

Hybride Sitzungsteilnahme

Die Geschäftsordnung von 2025 sah für die hybride Sitzungsteilnahme folgenden Passus vor:

§ 22 Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder können an Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse durch audiovisuelle Zuschaltung teilnehmen, um sich über den Sitzungsverlauf zu informieren. ²Sie können sich in diesem Fall nicht an der Beratung und Abstimmung beteiligen und gelten als Abwesend im Sinn von Art. 47 Abs. 2 GO.
- (2) ¹Der Wunsch zu einer Teilnahme als Zuschauer ist rechtzeitig, spätestens fünf Tage vor der Sitzung formlos bei der Gemeinde anzuzeigen. ²Ein Anspruch auf audiovisuelle Zuschaltung besteht nicht. ³Der Erste Bürgermeister kann die Zuschaltung im Einzelfall ablehnen, insbesondere wenn die Umsetzung durch die Verwaltung nicht ordnungsgemäß sichergestellt ist.

Das Geschäftsordnungsmuster sieht darüber hinaus folgende Formulierungs-Möglichkeit vor:

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder (*sowie Ortssprecherinnen und Ortssprecher*) (*, die wegen .../aus einem wichtigen Grund an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind,*) können an (*öffentlichen*) Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). ²*Dies gilt nicht ... (z.B. für bestimmte Gegenstände; sonstige Voraussetzungen); hierauf wird in der Ladung gesondert hingewiesen.* ³Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis schriftlich oder elektronisch mitteilen. ²*Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmenden ist auf ... begrenzt.* ³*Möchten mehr Gemeinderatsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen (alternativ: entscheidet das Los).*
- (3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

Variante 1: Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung¹

- (4) *Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).*

Variante 2: Bereitstellung der Hard- und Software ohne laufende Systembetreuung

- (4) *Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen, ohne die laufende Systembetreuung zu übernehmen. Vor Aushändigung der Hard- und Software wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Entsprechend Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds daher nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht (Art. 47a Abs. 4 Satz 6 GO).*

¹ Auch wenn die Gemeinde den Gremienmitgliedern einen Geldbetrag zur Anschaffung der Hard- und Software zur Verfügung stellt, ist diese Variante zu wählen.

Variante 3: Bereitstellung der Hard- und Software mit laufender Systembetreuung

- (4) *Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung und darauf, den Gremienmitgliedern die Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen und turnusmäßig Systembetreuungsmaßnahmen durchzuführen. Vor Aushändigung wurde/wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt. Ist die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusgemäß erfolgt und wurde/wird nach Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software positiv bestätigt, fällt die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds entsprechend Art. 47a Abs. 5 Satz 4 GO nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht (Art. 47a Abs. 4 Satz 6 GO).*
- (5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).
- (6) Bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden (*alternativ: per auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbarem Handzeichen*). Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).
- (7) *Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).*

Im Geschäftsordnungs-Entwurf wurde die bisherige Formulierung belassen. Es wird verwaltungsseitig lediglich darum gebeten zu berücksichtigen, dass je nach Variante bei einer hybriden Sitzungsteilnahme sichergestellt sein muss, dass eine geeignete Person die Übertragung begleitet. Das kann nicht durch die Schriftführung nebenbei übernommen werden. Dies gilt auch für das etwaige Streamen der Sitzungen.

Vollständige Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen zum selben Zeitpunkt wenn wir diese bekommen (außer selbstverständlich vertraulichen / persönlichen Informationen)

Hier liegt bereits eine Kompromiss-Lösung aus 2025 vor.

Beschluss:

GeschO-Antrag GRM Nath auf namentliche Abstimmung zum folgenden Änderungsantrag:

Mehrheitlich beschlossen

Ja 12 Nein 3 Anwesend 15

Änderungsantrag GRM Nath: § 5 Abs. 2 wird gestrichen. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert: „Die Veröffentlichung der Dokumente erfolgt gleichzeitig mit der Zurverfügungstellung der Unterlagen für den Gemeinderat. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Abweichend von § 4 Abs. 2 werden öffentliche Beschlussvorlagen, Berichte und Sachverhalte samt Anhänge (...)“

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

(Anm. d. Schriftführung: Aufgrund von Einstimmigkeit wird auf die Aufzählung der Abstimmenden verzichtet. GRM Kaldenbach und GRM Franke haben an der Sitzung nicht teilgenommen und somit nicht mitgestimmt.)

GeschO-Antrag GRM Nath auf namentliche Abstimmung zum folgenden Antrag:

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 2 Nein 12 Anwesend 14

(GRM Willenbrock bei Abstimmung abwesend.)

Antrag GRM Nath: Die Verwaltung wird beauftragt eine künftige Geschäftsordnungsänderung auszuarbeiten, mit dem Ziel eine vollständige audiovisuellen Zuschaltung der Gemeinderatsmitglieder mit Stimmrecht zu ermöglichen.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 6 Nein 9 Anwesend 15

Änderungsantrag 1. BGM: Die Referenten unter § 16 Abs. 1 werden wie folgt festgelegt:

1. Kinder und Jugend, Sport- und Digitales

2. Senioren

3. Klima- und Umweltschutz

Die Verwaltung wird zugleich beauftragt eine künftige Geschäftsordnungsänderung auszuarbeiten, mit einer Beschreibung zu den Aufgaben der Referenten (§§ 17-19).

Mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

GeschO-Antrag GRM Nath auf namentliche Abstimmung zum nachfolgenden Antrag.

Bei Stimmengleichheit abgelehnt

Ja 7 Nein 7 Anwesend 14

(GRM Ringlstetter bei Abstimmung abwesend.)

Antrag GRM Nath: Die Verwaltung wird beauftragt, die Ermöglichung von Live-Stream von Gemeinderatssitzungen erneut im Gemeinderat einzubringen.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 3 Nein 11 Anwesend 14

(GRM Ringlstetter bei Abstimmung abwesend.)

Änderungsantrag GRM Martín Martín: § 27 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt neu aufgenommen:
„Soweit Tagesordnungspunkte relevante Anlagen (insbesondere Gutachten) beinhalten, sollen diese vollständig vorgelegt werden.“

Mehrheitlich beschlossen

Ja 8 Nein 6 Anwesend 14

(GRM Kuhn bei Abstimmung abwesend.)

Änderungsantrag GRM Zwiefelhofer: § 25 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert: Der Sitzungstag soll der Dienstag bleiben.

GeschO-Antrag GRM Zühlcke auf Ende der Debatte und sofortige Abstimmung.

Beschluss zum Geschäftsordnungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

Beschluss zum Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
Ja 9 Nein 6 Anwesend 15

Änderungsantrag GRM Nath: § 31 Abs. 11 soll gestrichen werden.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 7 Nein 8 Anwesend 15

Änderungsantrag GRM Zwiefelhofer: § 35 Satz 2 wird neu gefasst: „Die Sitzungen sollen spätestens um 23:00 Uhr beendet sein; durch Beschluss kann das Sitzungsende ggf. verlängert werden. Mit dem Verlängerungsbeschluss ist auch über die Vertagung von Tagesordnungspunkten zu beschließen.“

Mehrheitlich beschlossen
Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Amtsperiode 2026-2032 in der vorliegenden Fassung einschließlich redaktioneller Änderungen sowie unter Berücksichtigung der vorgenannten beschlossenen Änderungen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 14 Nein 1 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

13 Bekanntgabe der Fraktionen (Fraktionsgemeinschaften) und deren Vorsitzende

Mitteilung:

„Fraktionen“ sind in der Gemeindeordnung nicht erwähnt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs meint jedoch Art. 33 Abs. 1 GO mit „Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen“ vorwiegend das Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe auch Erläuterungen zur Ausschussbesetzung TOP 7).

In der Regel werden die über einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe gewählten Gemeinderatsmitglieder eine Fraktion bilden. Es können sich aber auch Gemeinderatsmitglieder, die auf verschiedenen Wahlvorschlägen gewählt worden sind, zu einer Fraktion zusammenschließen oder sich einer Fraktion anschließen, wenn sie ein gemeinsames Sachprogramm haben.

Nach der unter TOP 4 beschlossenen Geschäftsordnung und deren Bestimmungen über Fraktionen in § 5 Abs. 1 Satz 2 GeschO-GR muss eine Fraktion mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GeschO-GR).

Die einzelnen Parteien bzw. Wählergruppen werden gebeten die Bildung ihrer Fraktion zu benennen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter.

Die Fraktionen erhalten der Reihe Nach die Gelegenheit die Personen zu benennen:

Fraktion	Vorsitzende/-er	Stellvertreter/-in
ÜWG	GRM Kaldenbach	GRM Keller
CSU	GRM Harfich	GRM Maiwald
BfB	GRM Martín Martín	GRM Zwiefelhofer
GRÜNE	GRM Kuhn	GRM Gerb

Ohne Fraktionsstatus:
FDP

1. BGM Ott: Tagesordnungspunkt 14 wird abgesetzt, da keine Fachausschüsse zu besetzen sind.

GeschO-Antrag 1. BGM Ott: Die Sitzung wird über 23:00 Uhr hinaus fortgesetzt. Die Tagesordnungspunkte 15, 16, 17, 19 werden in die nächste Gemeinderatssitzung vertagt.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

Zur Kenntnis genommen

14 Bildung von Ausschüssen: Bestellung der Mitglieder und der Vertreter/ Vertreterinnen

Abgesetzt

15 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Vertagt

16 Bestellung des/ der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden und eines Stellvertreters/ einer Stellvertreterin nach Art. 103 Abs. 2 GO

Vertagt

17 Bestellung von Referenten/ Referentinnen

Vertagt

18 Vertreter/ Vertreterin der Mitgliederversammlung des Vereins zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V.

Sachverhalt:

Mit dem Ende der Amtszeit des Gemeinderates zum 30.04.2026 endet auch die Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder als Vertreter der Gemeinde Baierbrunn im Vorstand des Vereins zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen München e. V..

In den Vorstand des Vereins entsendet die Gemeinde Baierbrunn gem. § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung einen Vertreter sowie Stellvertreter.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt als Vertreter im Vorstand des Vereins zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen München e. V..

Vertreter der Gemeinde Baierbrunn **Stellvertreter/-in**
GRM Maiwald **GRM Kuhn**

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Abstimmungsvermerke:

GRM Nath bei Abstimmung abwesend.

19 Vertreter/ Vertreterin im Kuratorium Jugendtreff Postwaggon

Vertagt

**20 Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der
Gemeinde Baierbrunn (Wasserabgabesatzung - WAS) - Erlass der 2.
Änderung**

Sachverhalt:

Az.: GL-24-055

Auf den Sachvortrag vom 17.12.2024 wird verwiesen:

Die Gemeinde Pullach bzw. Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen, AöR der Gemeinde Pullach i. Isartal hat mehrere Grundstücke in der Gemarkung Baierbrunn, gelegen im Gewerbepark Höllriegelskreuth, wasserversorgungstechnisch erschlossen und die bis dahin vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen außer Betrieb genommen.

Der Bereich des Kraftwerks Höllriegelskreuth, nebst den Wohngebäuden und dem Wehrwärterhaus des Baierbrunner Wehrs, sollen in Zukunft an die Versorgungsleitung der VBS angeschlossen werden und die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen außer Betrieb genommen werden.

Die Gemeinde Baierbrunn sieht für diesen Bereich keine eigenen Anschlüsse an das gemeindliche Wasserversorgungsnetz vor. Das ist wirtschaftlich nicht realisierbar.

Die Wasserversorgung erfolgt über das Wasserverteilungsnetz der VBS, um diesen Grundstücken eine ordnungsgemäße, dauerhaft gesicherte Wasserversorgung zu ermöglichen. Auf den beigefügten Entwurf der Zweckvereinbarung zur öffentlichen Wasserversorgung von Anwesen auf Grundstücken im Gemeindegebiet der Gemeinde Baierbrunn durch die VBS und die beigefügten Anlagen wird Bezug genommen.

Die Zweckvereinbarung wurde bereits vom Landratsamt München, Abteilung Kommunalaufsicht, überprüft.

Die Zweckvereinbarung wurde bereits am 21.10.2024 im Verwaltungsrat der VBS beschlossen. Nach unserer Beschlussfassung ist die Genehmigung Landratsamt München einzuholen.

Wenn das erfolgt ist, müssen die Entwässerungssatzungen (EWS) der Gemeinden Pullach und Baierbrunn geändert werden.

Die Zweckvereinbarung wurde zwischenzeitlich genehmigt und unterzeichnet. Somit steht die Satzungsanpassung an.

Beschluss:

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt die vorliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Baierbrunn einschließlich etwaiger redaktioneller Anpassungen.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Abstimmungsvermerke:

GRM Nath bei Abstimmung abwesend.

21 Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Baierbrunn (Entwässerungssatzung - EWS/Schmutzwasserbeseitigung) - Erlass der 3. Änderung

Sachverhalt:

Az.: GL-24-055

Auf den Sachvortrag vom 17.12.2024 wird verwiesen:

Die Gemeinde Pullach bzw. Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen, AöR der Gemeinde Pullach i. Isartal hat mehrere Grundstücke in der Gemarkung Baierbrunn, gelegen im Gewerbepark Höllriegelskreuth, abwassertechnisch erschlossen und die bis dahin vorhandenen sind Kleinkläranlage außer Betrieb genommen und stillgelegt.

Der Bereich des Kraftwerks Höllriegelskreuth, nebst den Wohngebäuden und dem Wehrwärterhaus des Baierbrunner Wehrs, sollen in Zukunft an die Entsorgungsleitung der VBS angeschlossen werden und die vorhandenen Abwasserentsorgungseinrichtungen außer Betrieb genommen werden.

Die Gemeinde Baierbrunn sieht für diesen Bereich keine eigenen Anschlüsse an die gemeindliche Kanalisation vor. Das ist wirtschaftlich nicht realisierbar.

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über das Kanalnetz der VBS, um diesen Grundstücken eine ordnungsgemäße, dauerhaft gesicherte Abwasserbeseitigung zu ermöglichen. Auf den beigefügten Entwurf der Zweckvereinbarung zur Schmutzwasserbeseitigung von Anwesen auf Grundstücken im Gemeindegebiet der Gemeinde Baierbrunn durch die VBS und die beigefügten Anlagen wird Bezug genommen.

Die Zweckvereinbarung wurde bereits vom Landratsamt München, Abteilung Kommunalaufsicht, überprüft.

Die Zweckvereinbarung wurde bereits am 21.10.2024 im Verwaltungsrat der VBS beschlossen. Nach unserer Beschlussfassung ist die Genehmigung Landratsamt München einzuholen. Wenn das erfolgt ist, müssen die Entwässerungssatzungen (EWS) der Gemeinden Pullach und Baierbrunn geändert werden.

Die Genehmigung der Zweckvereinbarung liegt zwischenzeitlich vor und die Zweckvereinbarung wurde unterzeichnet.

Somit ist die Satzungsänderung zu vollziehen.

Beschluss:

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt die vorliegende 3. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung/Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Baierbrunn einschließlich etwaiger redaktioneller Anpassungen.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Abstimmungsvermerke:

GRM Nath bei Abstimmung abwesend.

22 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 21.04.2026

Beschluss:

Die öffentliche Niederschrift vom 21.04.2026 wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

- Keine

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Abstimmungsvermerke:

GRM Nath bei Abstimmung abwesend.

Patrick Ott
Erster Bürgermeister

Matteo Rudolph
Schriftführung